



POLIZEI
Hamburg

Landeskriminalamt Fachstab, Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg

Landeskriminalamt
Fachstab – LKA FSt 21

Hr. [REDACTED]
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Email [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Herrn
[REDACTED]

29. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Masseida,

in Sachen Ihrer Anfrage auf Grundlage des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG), die am 10. Juli 2014 bei der Behörde für Inneres und Sport - Polizei - eingegangen ist, kam es aus heutiger Sicht zu einem Missverständnis bei der Interpretation der Fragestellung. Die Polizei bedauert dies. Der Vorgang wurde überprüft und der Weg, der zur von Ihnen beanstandeten Antwort geführt hat, wurde rekapituliert.

Anfragen von Petenten werden von der Polizei generell gewissenhaft und umfassend beantwortet. Daher orientieren sich die Bemühungen um eine exakte Antwort am Wortlaut des Fragestellers.

Ihre Frage lautete:

„Wie im Rahmen einer parlamentarischen Kleinen Anfrage im Abgeordnetenhaus Berlin bekannt wurde, existiert bei der Polizei Berlin parallel zur bekannten, bundesweiten Datei "Gewalttäter Sport" noch eine landeseigene Datei "Sportgewalt Berlin". <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/SchrAnfr/s17-13545.pdf> Vor diesem Hintergrund bitte ich um Information, ob auch bei der Polizei Hamburg eine entsprechende eigene Datei über Sportgewalt geführt wird.“

In der bei der Hamburger Polizei bestehenden Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ ist der Bereich Sportgewalt lediglich ein Teilbereich. Aus dieser Prüfung resultierte die Antwort, dass eine solche Datei ausschließlich für „Sportgewalt“ nicht existiert. Die Polizei bedauert

die Beantwortung Ihres Antrags nach HmbTG aus dem Jahr 2014 und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass an die Beantwortung von Fragen eines interessierten Bürgers nicht die gleichen eng angelegten Maßstäbe gestellt werden können, wie sie für parlamentarische Anfragen von Abgeordneten gelten.

Rückwirkend betrachtet musste diese Antwort missverstanden werden, denn die hier in Rede stehende Datei beinhaltet auch den Bereich der „Sportgewalt“. Die Polizei hätte aus heutiger Sicht ihrer Beratungspflicht Ihnen gegenüber nachkommen und auf die Diskrepanz hinweisen müssen. Die Polizei entschuldigt sich ausdrücklich für dieses Versäumnis und wird ihrer Pflicht zur Beratung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 HmbTG bei künftigen Anträgen deutlicher nachkommen, um bei Bedarf den Antragsteller zu beraten. So wird sichergestellt, dass im Antrag die beanspruchte Information genau bezeichnet werden kann.

Ihre Anfrage vom 10. Juli 2014, die aus den genannten Gründen somit immer noch Bestand hat, wird nunmehr wie folgt beantwortet:

1. Führt die Polizei Hamburg eine entsprechende eigene Datei über Sportgewalt und wenn ja, hätte ich gerne eine Kopie der Errichtungsanordnung der Datei und/oder vergleichbare Dokumente, die Auskunft geben?

Auch die Polizei Hamburg führt eine Datei, in der Erkenntnisse über Personen aus dem Bereich „Sportgewalt“ gespeichert werden. Es handelt sich um die Datei „Gruppen- und Szenegewalt“. Bezüglich Ihrer Bitte nach einer Kopie der Errichtungsanordnung (EAO) der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ muss Ihnen leider mitgeteilt werden, dass Verfahrensbeschreibungen der Polizei generell von der Einsichtnahme für den Bürger ausgenommen sind.¹ Bei der EAO der Datei handelt es sich um eine bereichsspezifische, speziell auf polizeiliche Verfahrensbeschreibungen zugeschnittene Ausnahmevorschrift, die diesbezüglich den Anwendungsbereich des HmbTG bzw. den Rückgriff auf das HmbTG sperrt.² Die polizei- und datenschutzrechtlichen Grundlagen der Datei ergeben sich für die Errichtung der Datei aus § 26 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG). Die Dateiführung stützt sich auf § 16 PoIDVG. Der HmbBfDI wurde bei der Ersterstellung der Errichtungsanordnung im Jahr 2006 gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 PoIDVG beteiligt und ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Letztmalig wurde der HmbBfDI gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 PoIDVG im November 2010 beteiligt.

¹ Siehe dazu §§ 9 Abs. 3 S. 3 i.V.m. 23 Abs. 6 S. 1 HmbDSG

² vgl. zur „Sperrwirkung“ auch amtliche Begründung zu § 15 HmbTG in Bü.-Drs. 20/4466, zu § 15 im 2. Absatz, und zu Einschränkungen der Informationspflicht § 9 Abs. 1 HmbTG

2. Auskunft über die dateiführende Dienststelle

Die dateiführende Dienststelle ist das fachlich zuständige Sachgebiet LKA121/Spezielle Kriminalität und Sportgewalt.

3. Kriterien, nach denen eine Eintragung in sowie die Löschung aus der Datei erfolgen

Eine Person wird unter den in § 16 PolDVG festgelegten Voraussetzungen in der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ gespeichert. Die in der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ erfassten Personenkategorien (Beschuldigter, Verdächtiger, Kontakt- und Begleitperson, Störer, Störer (Waffen)) sind wie folgt definiert:

- Beschuldigte sind Personen, bei denen der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht.
- Verdächtige sind Personen, die wegen Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts nicht Beschuldigte sind, bei denen aber Tatsachen vorliegen, die auf eine mögliche Täterschaft oder Teilnahme an den der Datei zugrunde liegenden Straftaten schließen lassen.
- Kontakt- und Begleitpersonen sind Personen, die mit Straftaten des Arbeitsbereichs Gruppen- und Szenegewalt in Verbindung stehen und bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Speicherung zur Aufklärung oder vorbeugenden Bekämpfung erheblicher Straftaten des Arbeitsbereichs Gruppen- und Szenegewalt, zur Ergreifung von zur Festnahme gesuchten Personen oder zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist. Hierunter sind insbesondere Gruppenmitglieder zu verstehen, denen eine direkte Beteiligung an Straftaten nicht nachgewiesen werden kann, die aber durch ihre Zugehörigkeit zur Gruppe oder Anwesenheit vor, bei oder nach Straftaten diese fördern oder ermöglichen.
- Störer sind Personen, gegen die Personalienfeststellungen, Platzverweise und Ingehorsamnahmen zur Verhinderung anlassbezogener Straftaten angeordnet wurden, weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen anlassbezogene Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden.
- Störer (Waffen) sind Personen, bei denen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt beziehungsweise beschlagnahmt wurden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie diese bei Begehung anlassbezogener Straftaten benutzen wollen, soweit die Erfassung in der Datei nicht schon wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz erfolgte.

Die Löschung aus der Datei erfolgt, sobald die Speicherung der Person für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, oder die rechtlichen Voraussetzungen zur Speicherung nicht mehr gegeben sind.

4. Art und Weise des möglichen Zugriffs auf die Datei

Ein Zugriff auf die Datei erfolgt auf elektronischem Weg über einen Polizeirechner am Arbeitsplatz des Zugriffsberechtigten.

5. Vorschriften über die Information der betroffenen Personen über den Eintrag

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Information einer Person über deren Aufnahme in beziehungsweise Löschung aus der Datei besteht nicht. Petenten werden, sofern ein polizeilicher Ermittlungserfolg nicht gefährdet ist, auf Anfrage Auskünfte schriftlich erteilt.

6. Des Weiteren hätte ich gerne eine Statistik über die Anzahl der derzeit in der Datei gespeicherten personenbezogenen Datensätze, aufgeschlüsselt nach Vereinszugehörigkeit, Wohnort in Hamburg oder außerhalb, sowie Kategorisierung unter Beschreibungen wie „gewaltbereit“, „gewaltsuchend“ o.ä.

Zu der von Ihnen gewünschten Statistik sind die folgend aufgeführten Daten verfügbar:

In der Datenbank sind nach manueller Auszählung (Stand 06.01.2016) 2.170 Personen aus dem Bereich Fußballgewalt eingetragen. Die Aufschlüsselung nach Vereinszuordnung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| Verein | Anzahl |
|--------------------------|--------|
| Dynamo Dresden | 11 |
| FC Kaiserslautern | 4 |
| FC Köln | 70 |
| FC Lokomotive Leipzig | 4 |
| FC Magdeburg | 4 |
| FC Nürnberg | 12 |
| FC Union Berlin | 39 |
| Altona 93 | 12 |
| Arminia Bielefeld | 11 |
| Bayer Leverkusen | 2 |
| Bayern München | 24 |
| Borussia Dortmund | 30 |
| Borussia Mönchengladbach | 14 |
| Eintracht Braunschweig | 26 |
| Eintracht Frankfurt | 16 |
| Erzgebirge Aue | 1 |
| FC Augsburg | 4 |
| FC Energie Cottbus | 6 |

| | |
|----------------------------|--------------|
| FC St. Pauli | 426 |
| FSV Mainz 05 | 10 |
| HSV | 1.070 |
| Fortuna Düsseldorf | 25 |
| Hallescher FC | 2 |
| Hannover 96 | 19 |
| Hansa Rostock | 40 |
| Hertha BSC Berlin | 25 |
| Holstein Kiel | 8 |
| Karlsruher FC | 14 |
| MSV Duisburg | 3 |
| SC Freiburg | 3 |
| SC Paderborn | 6 |
| Schalke 04 | 17 |
| TSG Hoffenheim | 2 |
| TSV München 1860 | 60 |
| Vereinszuordnung unbekannt | 75 |
| VfB Oldenburg | 1 |
| VfB Stuttgart | 6 |
| VfL Bochum | 2 |
| VfL Wolfsburg | 9 |
| Vfb Lübeck | 27 |
| Waldhof Mannheim | 1 |
| Werder Bremen | 29 |
| Gesamt: | 2.170 |

Darüber hinaus sind mit Stichtag 6. Januar 2016 weiterhin 30 Anhänger von Eishockey- und Handballvereinen erfasst. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vereinszuordnungen:

| Sportart | Verein | Anzahl Personen |
|---------------|---------------------|-----------------|
| Eishockey | Hamburg Freezers | 5 |
| Eishockey | Hannover Scorpions | 19 |
| Handball | Flensburg-Handewitt | 6 |
| Gesamt | | 30 |

Die Datei enthält keine Angaben zu Kategorisierungen/Beschreibungen "gewaltbereit", "gewaltsuchend". Im Übrigen wurde diese Thematik in mehreren Schriftlichen Kleinen Anfragen aus der Hamburgischen Bürgerschaft behandelt. Diese sind veröffentlicht und in der Parla-

mentsdatenbank einsehbar³. Bezüglich Ihrer Bitte um Zusendung einer Kopie der Errichtungsanordnung der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ haben Sie eine ablehnende Auskunft erhalten. Dahingehend steht Ihnen nachfolgender Rechtsbehelf offen.

Die Polizei hofft, mit den nunmehr ergangenen Antworten Ihre Erwartungen erfüllt zu haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Es steht Ihnen frei, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen diese Entscheidung Widerspruch zu erheben.

Der Widerspruch ist bei der im Briefkopf genannten Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden nach § 3 Abs. 2 des Hamburgischen Gebührengesetzes besondere Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



³ Siehe dazu die Drucksachen.: 20-6478, 20-6580, 20-6212 und 21-2701